jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/4/30 2002/08/0014

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.2002

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §25 Abs1;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/03/0350 E 7. Juni 2000 RS 1

Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH (Hinweis E vom 22. Dezember 1999, Zl97/08/0565) ist die Rechtmäßigkeit der Verpflichtung zum Rückersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) gemäß § 25 Abs 1 AlVG - entsprechend der grundsätzlichen Zeitraumbezogenheit von Rückforderungsansprüchen von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung - nach der im Zeitraum der Rückforderung geltenden Rechtslage zu prüfen (Erläuterung des EB:

mit dem Zeitraum der Rückforderung ist der Zeitraum der Gewährung der Leistung, die zurückgefordert wird, gemeint; Hinweis EB E vom 21. November 1989, Zl 88/08/0287, RS 2).

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002080014.X01

Im RIS seit

14.08.2002

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at